

## XIX. Öffentliche Sozialleistungen

### Vorbemerkung

#### A. Gesamtüberblick

Einnahmen und Ausgaben der hauptsächlich öffentlichen Sozialeinrichtungen in den letzten beiden Jahren einschl. der Verrechnungen untereinander.

#### B. Sozialversicherung

In diesem Abschnitt sind in erster Linie Angaben aus den Geschäftsergebnissen der Versicherungsträger enthalten. Lediglich in den Tabellen 1a und 3 werden Ergebnisse des Mikrozensus 1970, einer 1%-Stichprobe der Bevölkerung, veröffentlicht.

**Gesetzliche Krankenversicherung:** Pflichtmitglieder sind besonders Arbeiter und Lehrlinge, die Angestellten mit einem Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze und die Sozialrentner. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

Leistungen: Ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel, Krankenhauspflege, Mutterschaftshilfe, Sterbegeld, vorbeugende Maßnahmen, und zwar für Mitglieder und Familienangehörige; weiter Kranken- bzw. Hausgeld für die Mitglieder (ohne Rentner).

**Gesetzliche Unfallversicherung:** Versichert nach der RVO sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Beschäftigten sowie ein Teil der Selbständigen und die mithelfenden Familienangehörigen; Unternehmer können darüber hinaus kraft Satzungsrecht versichert sein oder der Versicherung freiwillig beitreten. Leistungen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten: Heilbehandlung, Verletztengeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene.

**Rentenversicherung der Arbeiter:** Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — die selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrenten.

**Rentenversicherung der Angestellten:** Pflichtversichert sind alle Angestellten und die Angehörigen bestimmter Freier Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

**Knappschaftliche Rentenversicherung:** Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten.

Leistungen: Wie Rentenversicherung der Arbeiter, darüber hinaus Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder bei verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit und Knappschaftsausgleichsleistung.

**Altershilfe für Landwirte:** Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, Befreiung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Beitragspflichtigen; Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer sowie ihre Witwen (Witwer) und mitarbeitende Familienangehörige.

**Arbeitslosenversicherung:** Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer.

Leistungen: Maßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Bildung (Unterhaltsgeld); Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen; Leistungen an Arbeitslose (Arbeitslosengeld an anspruchsberechtigte Arbeitslose, Anschluß - Arbeitslosenhilfe).

**Arbeitslosenhilfe:** Leistungen für arbeitsfähige und arbeitswillige Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bedürftig sind.

#### C. Kindergeld

Nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind, soweit ihnen nicht als öffentlich Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustehen. Für das zweite Kind wird Kindergeld nur solchen Personen gewährt, die zusammen mit ihrem Ehegatten ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 7 800 DM (ab 1. 9. 1970 = 13 200 DM) beziehen; diese Begrenzung gilt nicht für Personen mit drei oder mehr Kindern.

#### D. Kriegsopferversorgung

Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Berechtigte nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, Häftlingshilfegesetz und Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen). Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsopferversorge (vgl. unter Abschnitt E), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisengrund- und -ausgleichsrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

#### E. Sozialhilfe, Kriegsopferversorge und öffentliche Jugendhilfe

**Sozialhilfe:** Leistungen an Hilfesuchende auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb und in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

**Kriegsopferversorge:** Leistungen an den unter D angegebenen Personenkreis, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs- und Wohnungsfürsorge sowie sonstige Hilfen; außerdem Sonderfürsorge.

**Öffentliche Jugendhilfe:** Behördliche Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, und zwar insbesondere Schutz der Pflegekinder, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung, Heimaufsicht und Schutz der Kinder in Heimen.

#### F. Lastenausgleich

Antragsberechtigt sind Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Ostgeschädigte, Flüchtlinge mit Ausweis C u. a. Leistungen: Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente und laufende Beihilfen, Wohnraumhilfe, Härtefonds, Währungsausgleich, Altsparentenschädigung, Hausratentschädigung, Aufbaudarlehen, Arbeitsplatzdarlehen, Ausbildungshilfe, Heimförderung, Sonderaktionen.